

## Korrektes Inverkehrsetzen von Kunststofftragetaschen

### BMK weist auf erforderliche Kennzeichnung und Nachweis zu biologisch abbaubaren Kunststofftragetaschen für Eigenkompostierung hin

Das BMK informiert in einem Schreiben zum Inverkehrsetzungsverbot von Kunststofftragetaschen (§ 13j AWG) und weist auf die Einhaltung der Details zu den Ausnahmen (§ 13k AWG) hin. Ausgenommen vom Inverkehrsetzungsverbot sind neben den wiederverwendbaren Taschen sehr leichte Kunststofftragetaschen mit einer Wandstärke unter 0,015 mm (15 µm), die nachweislich aus überwiegend nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und für eine Eigenkompostierung geeignet sind.

Kontrollen des BMK haben gezeigt, dass Kunststofftragetaschen, die mit dem Logo bzw. Zertifikat „OK compost“ oder „OK INDUSTRIAL compost“ versehen sind, nicht die gesetzliche Ausnahmebestimmung, da diese nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind, erfüllen.

Anerkannt wird ein schriftlicher Nachweis des Herstellers (Zertifikat/Eigenschaften) oder die Kennzeichnung auf den Tragetaschen z.B. mit den Labels

- „OK biobased“ für die Herstellung überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen und
- „OK HOME compost“ für die Eigenkompostierbarkeit

#### Hinweis:

Die Zertifizierung nach ÖNorm EN 13432 genügt demnach laut BMK nicht mehr, da die Kriterien für die „Eigenkompostierung“ nicht erfüllt werden.

Weitere Informationen zum Kunststofftragetaschenverbot in Österreich

Stand: 15.09.2022